Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/7 89/02/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §93 Abs1;

Rechtssatz

Eine Verunreinigung eines Gehsteiges in einer Länge von 180 m und einer Breite von 2 m durch "starken Streusplittbelag" ist als eine solche im Sinne des § 93 Abs 1 StVO zu werten (Hinweis E 6.7.1965, 0657/64, E 19.12.1966, 0311/65).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020041.X01

Im RIS seit

20.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at